

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2011

Nr. 2011/2537

## Hochwald: Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Dellenacker“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Hochwald unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Dellenacker“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Der rechtsgültige Gestaltungsplan „Dellenacker“ aus dem Jahr 2003 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2337 vom 16. Dezember 2003) regelt unter anderem die Bebauungsreihenfolge der verschiedenen Bauetappen. Entsprechend beziehen sich verschiedene Paragraphen / Abschnitte der Sonderbauvorschriften auf die zeitliche Etappierung. Diese Regelungen haben sich in der Praxis als kaum umsetzbar erwiesen. Aufgrund konkreter Schwierigkeiten mit zwei Grundstücken im Gestaltungsplanperimeter sollen sämtliche Bestimmungen, welche die Etappierung regeln, aus den Sonderbauvorschriften gestrichen werden. Die Änderung der Sonderbauvorschriften soll die Bebauungsreihenfolge vereinfachen. Die bereits bebauten Parzellen werden durch die Änderung nicht tangiert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. August 2011 bis zum 26. September 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Dellenacker“ am 15. August 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Dellenacker“ der Einwohnergemeinde Hochwald wird genehmigt.
- 3.2 Die bestehenden Sonderbauvorschriften verlieren, soweit sie mit den genehmigten Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Hochwald hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Hochwald wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. Januar 2012 2 Exemplare bereinigte Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die

Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Einwohnergemeinde zu versehen.

- 3.5 Die Änderung der Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Hochwald hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Hochwald, 4146 Hochwald

|                     |                     |                       |
|---------------------|---------------------|-----------------------|
| Genehmigungsgebühr: | Fr. 1'000.00        | (Kto. 431000/A 80553) |
| Publikationskosten: | Fr. 23.00           | (Kto. 435015/A 45820) |
|                     | <u>Fr. 1'023.00</u> |                       |

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/jb) (3), mit Akten und 1 gen. SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat Katasterschätzung

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald, mit 1 gen. SBV (später), mit

Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Hochwald, Hauptstrasse 1, 4146 Hochwald

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: „Einwohnergemeinde Hochwald: Genehmigung Änderung der Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan „Dellenacker““)